

Schulförderverein der Grundschule Glindow e.V.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Schulförderverein der Grundschule Glindow e.V.
Ich zahle den Mindestbeitrag i. H. v. 24,00 EUR (2,00 EUR pro Monat) auf das Vereinskonto.

Mitgliederdaten:

Vor- und Nachname*: _____

Anschrift*: _____

Telefon: _____

eMail*: _____

Name der Schülerin/ des Schülers*: _____ Klasse*: _____

* Pflichtfelder

Vereinskonto:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Zweigstelle Glindow

IBAN: DE73 1605 0000 3529 0001 82 (Kto: 3529 0001 82)

BIC: WELADED1PMB (BLZ: 160 500 00)

Erklärung zur Einzahlung von Beiträgen mittels Überweisung

Hiermit erkläre(n) ich/wir widerruflich, die von mir/uns entrichteten Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/ unseres Kontos mittels Dauerauftrag/ Überweisung einzuzahlen. Diese Überweisung des Mitgliedsbeitrages kann halbjährlich (15.04./15.10.) oder jährlich erfolgen (15.10.). Dieser Umstand ist der Umstellung des europäischen Zahlungsverkehrs auf die SEPA-Überweisung geschuldet.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift(en)

Den Inhalt des Überweisungsträgers kann ich vom unteren Bereich des Beitrittsformulars abtrennen.

✂<.....

Der Überweisungsträger oder Dauerauftrag muss folgende Daten enthalten:

- Kontoinhaber: Schulförderverein der Grundschule Glindow e.V.
- Mittelbrandenburgische Sparkasse Zweigstelle Glindow
- IBAN: DE73 1605 0000 3529 0001 82; BIC: WELADED1PMB
- Mindestbetrag jährlich in Höhe von 24,00 EUR
- Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag für Schuljahr JJ/JJ + Name des Mitgliedes

Schulförderverein der Grundschule Glindow e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schulförderverein der Grundschule Glindow e.V.". Am 22.11.1993 wurde der Verein unter der Registernummer V 1112 beim Amtsgericht Potsdam ins Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhielt der Verein die Rechtstellung einer juristischen Person. Er ist berechtigt Spendenquittungen auszustellen. Sitz des Vereins ist: Grundschule Glindow, Dorfstraße 1, 14542 Werder (Havel) OT Glindow.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar der Förderung und der Erziehung der Schuljugend zu dienen. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Projekte, Klassen- und Schulfeste, wie Klassenreisen, Schulwanderungen, Schulausflüge und dergleichen Rechnung tragen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel

Die zur Errichtung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen jeglicher Art.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Tod.

Der Austritt kann nach vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schuljahresende erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als 5 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des sechsten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder tragen durch einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins bei. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt aktuell 24,00 EUR pro Schuljahr. Der Mitgliedsbeitrag kann auch in halbjährlichen Raten gezahlt werden. Der jährliche Beitrag ist fällig bei Eintritt in den Verein, ansonsten zu Beginn eines jeden Schuljahres, zahlbar spätestens bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres. Bei halbjährlicher Zahlung ist der Betrag bis spätestens 15. Oktober und 15. April des laufenden Schuljahres zu leisten.

Änderungen der Beitragshöhe können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Zukunft beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt, dieser besteht aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenverwalter

Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzende in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzenden sind ebenfalls bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt (Wahl für 2 Jahre). Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erfüllung des Vereinszwecks
- Führung der Vereinsgeschäfte, Werben von Mitgliedern
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln
- Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand tritt mind. vierteljährlich zur Beratung zusammen.

Der Vorstand bereitet die Entscheidungen zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung vor. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang.

§ 7 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung im ersten Viertel des Kalenderjahres erfolgen die Vorstandswahl und die Darlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben wird. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, ergänzend über die Schul-Homepage, spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Einfache Mehrheit bei: Beschlüssen und Wahlen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Zweidrittelmehrheit bei: Satzungsänderungen. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins im Vereinsregister

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glindow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und der Erziehung der Schuljugend zu verwenden hat.

Inkraft getreten am 22.11.1993; neugefasst am 01.11.2021, eingetragen am 10.05.2022